

Top:
------

## Beschlussvorlage Berge BER/052/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2016	Gemeinderat Berge	Entscheidung

### Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 81 Absatz 2 NKomVG)

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Berge, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister, wobei es unbenommen ist, eine entsprechende Reihenfolge festzulegen.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des § 67 NKomVG, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Die Ratsmitglieder schlagen folgenden Beigeordneten zur I. stellvertretenden Bürgermeisterin / zum I. stellvertretenden Bürgermeister vor:

---

Die Ratsmitglieder schlagen folgenden Beigeordneten zur II. stellvertretenden Bürgermeisterin / zum I. stellvertretenden Bürgermeister vor:

---

### Beschlussvorschlag:

- ohne Beschlussvorschlag -

(Brandt)  
Bürgermeister